II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

vom 23. Februar 1976

zur Verlängerung des Beschlusses 75/371/EGKS zur Eröffnung von Zollpräferenzen für die unter die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft fallenden Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und den mit der Gemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten

(76/250/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Mitgliedstaaten haben untereinander den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl geschlossen.

Das Abkommen über die Waren, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen (1) — nachstehend Abkommen genannt — zwischen den Mitgliedstaaten dieser Gemeinschaft und den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean — nachstehend AKP-Staaten genannt — wurde am 28. Februar 1975 gleichzeitig mit dem AKP—EWG-Abkommen von Lome unterzeichnet und liegt zur Ratifizierung vor.

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, ihre Mitgliedstaaten und die AKP-Staaten sind anläßlich dieser Unterzeichnung in einem Briefwechsel übereingekommen, einige Bestimmungen des AKP—EWG-Abkommens über den Warenverkehr ab 1. Juli 1975 bis zum Inkrafttreten dieses Abkommens, längstens jedoch bis zum 29. Februar 1976, autonom anzuwenden.

Auf Grund des Beschlusses 75/371/EGKS der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 24. Juni 1975 zur Eröffnung von Zollpräferenzen für die unter die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft fallenden Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und den mit der Gemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten (2) wurden die im Abkommen vorgesehenen Zollaussetzungen autonom angewandt.

Dieser Beschluß gilt auch für die überseeischen Länder und Gebiete.

Da das Abkommen am 1. März 1976 nicht in Kraft tritt, haben die Gemeinschaft und die AKP-Staaten beschlossen, einige Bestimmungen dieses Abkommens über den 29. Februar 1976 hinaus autonom anzuwenden.

Auch die Zollaussetzungen zugunsten der überseeischen Länder und Gebiete sind weiterhin autonom anzuwenden,

im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESSEN :

Einziger Artikel

In Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses 75/371/EGKS wird das Datum „29. Februar 1976" durch das Datum „31. Juli 1976" ersetzt.

Geschehen zu Brüssel am 23. Februar 1976.

Der Präsident

G. THORN

(1) ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1976, S. 144.

(2) ABl. Nr. L 166 vom 28. 6. 1975, S. 83.